
Änderung der Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum/zur Gebäudeenergieberater/-in (HWK)

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Ulm beschließt am 25.05.2011 als zuständige Stelle nach Anhörung des Berufsbildungsausschusses am 02.03.2011 nach § 42 a in Verbindung mit § 91 Abs. 1 Nr. 4 a, § 106 Abs. 1 Nr. 10, § 44 Handwerksordnung (HwO) folgende Änderung der Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum/zur Gebäudeenergieberater/-in (HWK) vom 10.11.2006; zuletzt geändert mit Beschluss der Vollversammlung vom 09.05.2008.

§ 3 Abs. 3 Gliederung, Inhalt und Dauer der Prüfung

wird wie folgt gefasst:

„Die Projektarbeit und das Fachgespräch stehen in einem Gewichtungsverhältnis von **3:1**. In der Projektarbeit und im Fachgespräch müssen jeweils mindestens ausreichende Leistungen erbracht werden.“

Inkrafttreten

Diese Regelung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung, in Kraft.

Diese Regelung wurde gemäß § 106 Abs. 2 Handwerksordnung mit Bescheid des Wirtschaftsministeriums vom 21.07.2011 (Az.: 3-4233.82/57) genehmigt.

Diese Regelung wurde in Ulm am 26.07.2011 ausgefertigt.

Diese Regelung wird hiermit satzungsgemäß veröffentlicht.

Handwerkskammer Ulm

Anton Gindele
Präsident

Dr. Tobias Mehlich
Hauptgeschäftsführer

Datum der Veröffentlichung auf der Homepage (Startseite) im Internetauftritt
– www.hk-ulm.de – unter der Rubrik „amtliche Bekanntmachungen“: 12.08.2011